

## Änderungsantrag gemäß § 15 der Geschäftsordnung

Vorlage Nr.: AN/0527/2021

|                                    |  |            |            |
|------------------------------------|--|------------|------------|
| Vorlage für die Sitzung            |  |            |            |
| Ausschuss für Umwelt und Mobilität |  | 10.06.2021 | öffentlich |

|                      |                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beratungsgegenstand: | <b>Gemeinsamer Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vom 10.06.2021<br/>zu TOP 2.1 Bürgerantrag vom 11.03.2021 betreffend Schottergärten im Stadtbereich (BA/0039/2021)</b> |
|----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Der Rat der Stadt Rheinbach schließt sich dem generellen Anliegen des Bürgerantrags vom 10.03.2021 an, durch geeignete Maßnahmen den ökologisch problematischen Schottergärten entgegenzuwirken.

Der Rat beschließt, dem Bürgerantrag vom 10.03.2021 bezüglich des Starts einer Aufklärungs- und Beratungskampagne durch den/die städtische\*n Umweltmanager\*in zu folgen. Aufklärung und Beratung soll sich sowohl an Besitzer\*innen bereits angelegter Schottergärten richten als auch Bürger\*innen bei Neubauvorhaben über Nachteile von Schottergärten und pflegeleichte Alternativen der Vorgartengestaltung informieren. Dies schließt leicht zugängliche Informationen auf der neuen städtischen Homepage mit ein. Auch lokale und regionale Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Bau- und Gartenmärkte etc. sollten aktiv in die Aufklärungs- und Beratungskampagne einbezogen werden. Zudem sollte die Vermüllung durch Folien im Bereich von Bau- und Landwirtschaft in die Kampagne einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, gegen offenkundige Verstöße gegen §8 Abs. 1 BauO NRW auch ohne vorliegende Anzeige vorzugehen. Zudem sollten andere Dienststellen die/den Umweltmanager\*in auf wahrgenommene Grenzfälle hinweisen, so dass diese\*r proaktiv im Rahmen der Aufklärungs- und Beratungskampagne die jeweiligen Eigentümer\*innen ansprechen kann.

Im Hinblick auf die Unsicherheiten eines rechtskonformen Verbotes von Schottergärten wird derzeit von einem solchen Verbot durch Erlass einer Gestaltungssatzung abgesehen.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen werden für Gebäudevorflächen gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB die Bepflanzung und Begrünung zeichnerisch oder textlich festgesetzt, wobei die genaue Ausgestaltung dieser Vorgabe sich im Einzelfall aus dem jeweiligen Abwägungszusammenhang der Bebauungspläne ergibt. Die Pflanzfestsetzungen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB sind von der Kommune vor Ort selbst zu kontrollieren. Unter Einbezug der Ergebnisse des Klimafolgenanpassungskonzepts werden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zudem gemäß §9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB jeweils – integriert in eine städtebauliche Konzeption – textlich oder zeichnerisch geeignete Flächen festgesetzt, die für die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser freigehalten werden müssen.

Die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ist auf der Grundlage der Beitrags- und Gebührenordnung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach (BGebO) nicht möglich. In diesem Zusammenhang wird die Verwaltung jedoch verstärkt auf Versiegelungen durch großflächige Pflasterungen kontrollieren, die sehr wohl eine Niederschlagswassergebührenpflicht auslösen und in letzter Zeit vermehrt zusätzlich zu den sogenannten Schottergärten durchgeführt werden.